

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Träger von Angeboten der Eingliederungs-
hilfe

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

-per Mail -

13.01.2022

Impfpflicht ab Mitte März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ vom 10. Dezember 2021 wurde zum Schutz von u.a. hochbetagten Menschen, pflegebedürftigen Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten eine Impfpflicht für Personal in Angeboten eingeführt, in denen Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen betreut werden.

Folgende Einrichtungen / Unternehmen aus dem Bereich Pflege und Eingliederungshilfe sind von der Impfpflicht betroffen:

- Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen. Aus dem Bereich der Eingliederungshilfe zählen dazu besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 SGB IX, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sowie andere vergleichbare tagesstrukturierende Angebote (z. B. Tagesförderstätten).
- Ambulante Pflegedienste und weitere Unternehmen, die den oben genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten, insbesondere

- ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 SGB XI sowie Einzelpersonen gemäß § 77 SGB XI,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX erbringen,
- Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX und § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen,
- Beförderungsdienste, die für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX erbringen.

Die im Gesetz vorgenommene Aufzählung ist nicht abschließend. So gilt etwa im Bereich der Pflegeversicherung, dass auch die ambulanten Betreuungsdienste gemäß § 71 Abs. 1a SGB XI wie auch die **ambulanten Pflegedienste** (§ 71 Abs. 1 SGB XI) zu den zugelassenen Leistungserbringern zählen und insoweit erfasst sind.

Folgende Personen sind von der Impfpflicht betroffen:

Erfasst werden nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in den Einrichtungen und Unternehmen tätige Personen.

Dies bedeutet, dass **insbesondere auch folgende Personen** der Nachweispflicht unterfallen:

- Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer,
- Personen der Wohnpflegeaufsicht,
- (externe) Handwerkerinnen und Handwerker, insbesondere Gesundheitshandwerkerinnen und -handwerker wie Orthopädietechnik und medizinische Fußpflege, aber auch Personen, die Reparaturen im Gebäude durchführen.
- Mitarbeitende in der Verwaltung oder in technischen oder IT-Diensten, in der Leitung/Geschäftsführung, sofern keine klare räumliche Abgrenzung zu den in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen behandelten, untergebrachten oder gepflegten Personen vorhanden ist,
- Friseurinnen und Friseure, die ihre Dienstleistung in den betroffenen Einrichtungen anbieten,
- Freie Mitarbeitende (z. B. Honorarkräfte, Beraterinnen und Berater o. ä.)

Nicht unter die Nachweispflicht fallen z.B. Postbotinnen und Postboten oder Paketzustellerinnen und –zusteller und andere Personen, die sich lediglich über einen ganz unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten. Generell ist der Gesetzeswortlaut jedoch weit gefasst, sodass es grundsätzlich nicht darauf ankommt, ob die in einer Einrichtung oder Unternehmen tätige Person einen direkten Kontakt zu den vulnerablen Personengruppen hat.

Personen, die in den oben genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, haben der jeweiligen Leitung **bis zum Ablauf des 15. März 2022** den Nachweis über die Impfung oder Genesung hinsichtlich des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Personen, die sich auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können, müssen ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorlegen.

Personen, die in den oben genannten Einrichtungen oder Unternehmen **ab dem 16. März 2022** tätig werden sollen, haben der jeweiligen Leitung vor Beginn ihrer Tätigkeit einen entsprechenden Nachweis (Impf- oder Genesenennachweis oder ärztliches Attest) vorzulegen.

Das Bundesgesundheitsministerium hat auf der Seite <https://www.zusammengegen-corona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/> weitergehende Informationen veröffentlicht. Dort finden Sie tiefergehende Erläuterungen zu den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen sowie dem betroffenen Personenkreis, Vorgehen bei Verstößen gegen die Nachweispflicht, Befugnisse der zuständigen Behörden und möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dorit Krost

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>